

Amtsblatt für den Landkreis Cham

Herausgegeben vom Landratsamt Cham

Bezugspreis DM 1,20 einschl. Zustellung

Druck: Wein GmbH - Bestellungen an Landratsamt Cham, Telefon (09971) 78-272, Telefax 78-270 oder Zeitungsvertrieb Muggenthaler GmbH, Altenstadter Straße 1, 93404 Cham, Telefon (09971) 5048

Nr. 2

Donnerstag, den 16. Januar

1997

Inhalt: I. Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:
 Verordnung des Landratsamtes Cham über den Schutz der "2 Linden am Neubäuer Bahnhof, Stadt Roding" als Naturdenkmal 7
 Verordnung des Landratsamtes Cham über den Schutz der "Haberl-Linde in Eggersberg, Gemeinde Lohberg" als

Naturdenkmal 8
 II. Sonstige Bekanntmachungen:
 Jahresabschluss der Stadtwerke Cham 1995 10
 Haushaltssatzung des Schulverbandes Schorndorf-Sattelbogen für das Haushaltsjahr 1997 10

Verordnung des Landratsamtes Cham über den Schutz der "2 Linden am Neubäuer Bahnhof, Stadt Roding" als Naturdenkmal vom 7. Januar 1997

Auf Grund von Art. 9 Abs. 1 bis 3, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Landratsamt Cham folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 11. 12. 1996 Nr. 820-8627 CHA 19 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Die auf dem Grundstück Fl. Nr. 598/6 der Gemarkung Neubäu, Stadt Roding, stehenden 2 Linden werden als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.

(2) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf einen Radius von 7 m um jeden Stamm.

(3) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Karte M 1 : 5000 gekennzeichnet und in einer Karte M 1 : 1000 eingetragen. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Eintrag ist die Karte M 1 : 1000.

§ 2

Schutzzweck

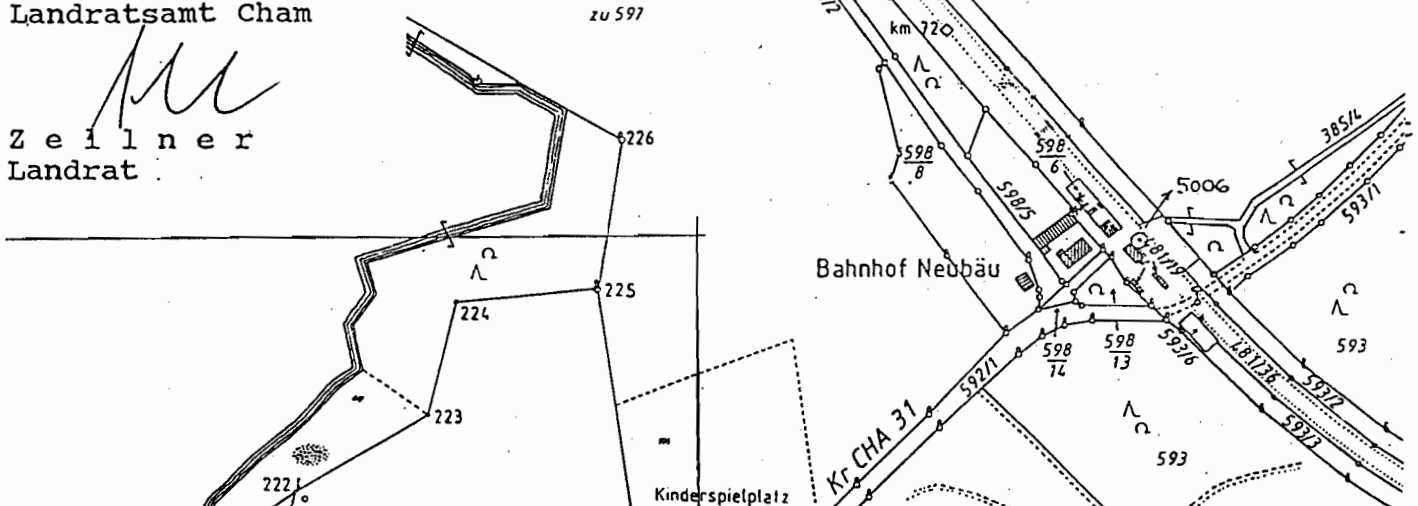
Zweck der Inschutznahme als Naturdenkmal ist es,

1. die beiden Linden, von denen eine ortsbildprägende Wirkung ausgeht, aufgrund ihrer hervorragenden Schönheit und Wachstumsform zu erhalten,
2. die ortsgeschichtliche Bedeutung der Bäume zu bewahren,

Diese Karte im Maßstab 1 : 5000 ist gemäß der Verordnung des Landratsamtes Cham über den Schutz des Naturdenkmals "2 Linden am Neubäuer Bahnhof, Stadt Roding" vom 07.01.1997 Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.

Cham, den 7. Januar 1997
Landratsamt Cham

Mu
Zeilner
Landrat



3. die Altbäume als Lebensraum für eine vielfältige Tierwelt - insbesondere Vögel und Insekten - zu sichern,
4. die für den Bestand der Bäume notwendigen örtlichen Bedingungen - insbesondere den erforderlichen Nährstoff- und Wasserhaushalt - zu gewährleisten und nach Möglichkeit zu verbessern.

§ 3

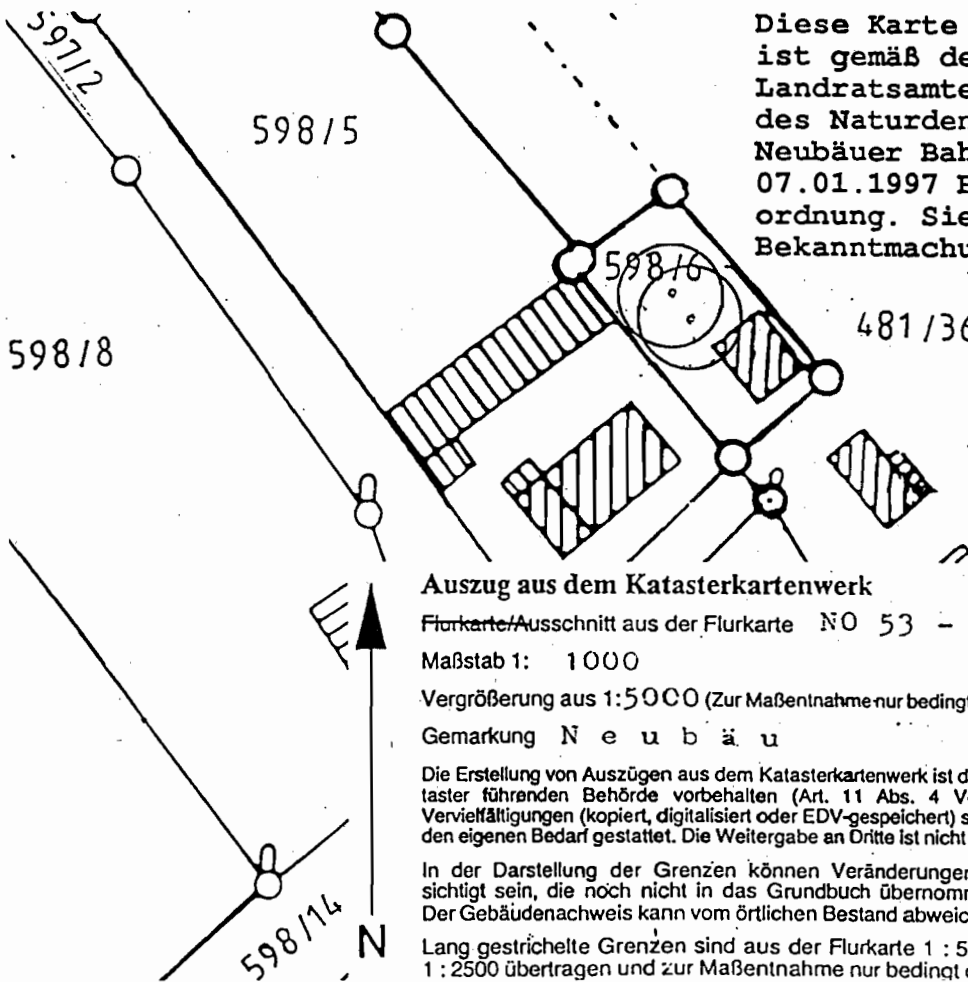
Verbote

(1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Cham

1. das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, oder
2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.

(2) Insbesondere ist es deshalb verboten, im Bereich des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
3. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
4. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern.



Diese Karte im Maßstab 1 : 1000 ist gemäß der Verordnung des Landratsamtes Cham über den Schutz des Naturdenkmales "2 Linden am Neubauer Bahnhof, Stadt Roding" vom 07.01.1997 Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.

Cham, den 7. Januar 1997
Landratsamt Cham

[Handwritten Signature]
Z e i l l n e r
Landrat

Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte NO 53 - 27

Maßstab 1: 1000

Vergrößerung aus 1:5000 (Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet)

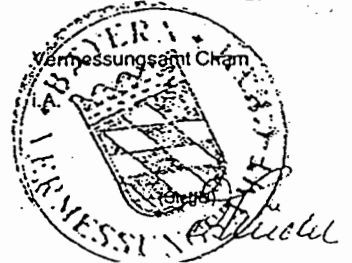
Gemarkung N e u b ä u

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert, digitalisiert oder EDV-gespeichert) sind nur für den eigenen Bedarf gestattet. Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1 : 5000 oder 1 : 2500 übertragen und zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Cham, den 13. DEZ. 1993



§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung sind

1. Maßnahmen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmales dienen; diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Cham - untere Naturschutzbehörde - mindestens 2 Wochen vorher rechtzeitig anzuzeigen,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen,
3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind; diese Maßnahmen sind nach Durchführung unverzüglich, spätestens binnen einer Woche dem Landratsamt Cham - untere Naturschutzbehörde - schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Genehmigung

(1) Das Landratsamt Cham - untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern, oder
2. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des Naturdenkmals vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Die Genehmigung kann an Nebenbestimmungen gebunden werden.

(3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

Anzeigepflicht

Der Eigentümer und der Besitzer sind nach Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG verpflichtet, das Naturdenkmal zu überwachen und erhebliche Schäden und Mängel am Naturdenkmal unver-

züglich dem Landratsamt Cham - untere Naturschutzbehörde - anzuzeigen.

§ 7

Zu widerhandlungen

(1) Nach § 304 StGB (gemeinschädliche Sachbeschädigung) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 9 Abs. 4 Halbsatz 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verboten des § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 zuwiderhandelt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

(4) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 6 dieser Verordnung i. V. m. Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cham, den 7. Januar 1997

Landratsamt Cham
Z e i l l n e r, Landrat

Verordnung des Landratsamtes Cham über den Schutz der "Haberl-Linde in Eggersberg, Gemeinde Lohberg" als Naturdenkmal vom 7. Januar 1997

Auf Grund von Art. 9 Abs. 1 bis 3, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Landratsamt Cham folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 11. 12. 1996 Nr. 820-8627 CHA 17 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

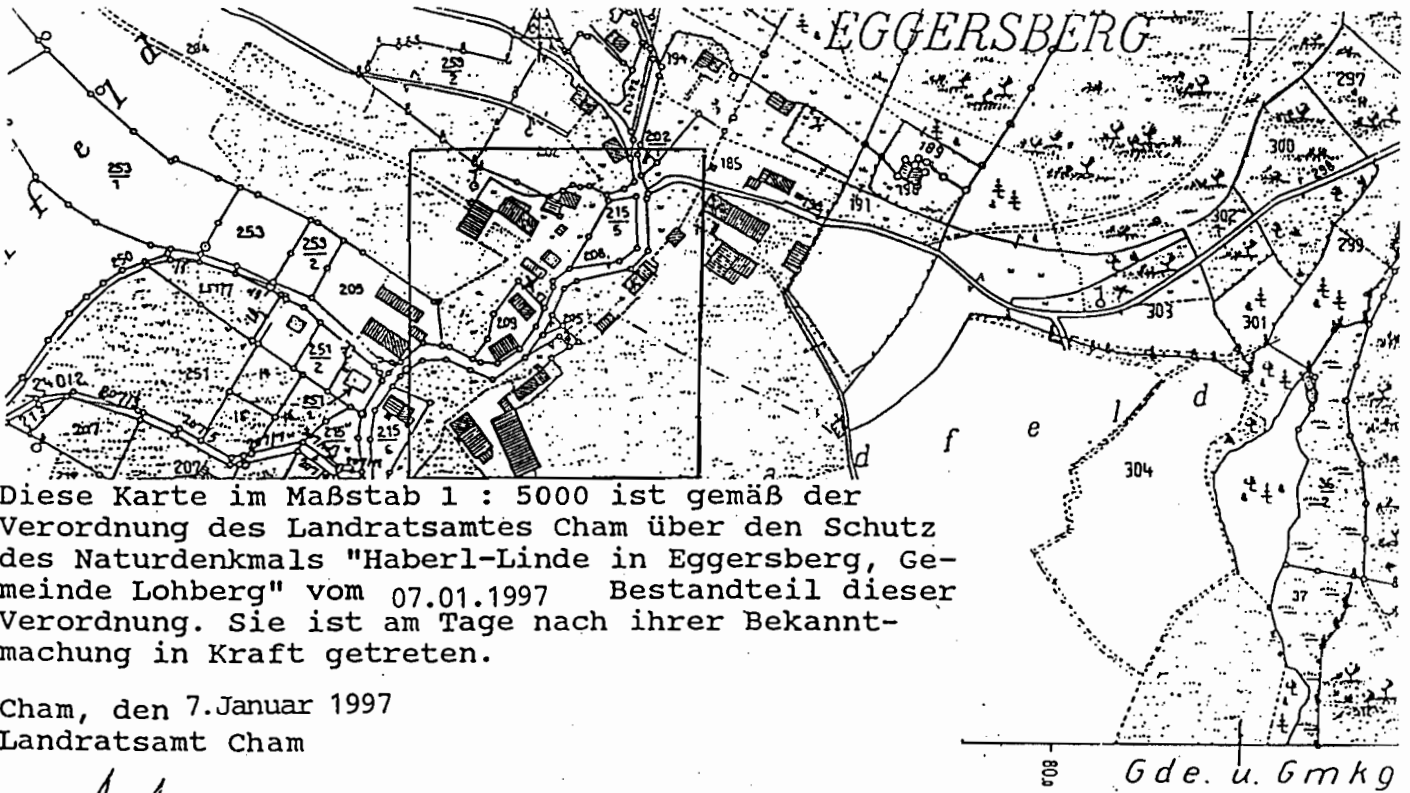
- (1) Die auf dem Grundstück Fl. Nr. 204 der Gemarkung Lohberg stehende Linde wird als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Zur Sicherung des Naturdenkmales erstreckt sich der Schutz auch auf einen Radius von 12 m um den Stamm.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Karte M 1 : 5000 gekennzeichnet und in einer Karte M 1 : 1000 eingetragen. Die

Karten (Anlagen) sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Eintrag ist die Karte M 1 : 1000.

§ 2

Schutzzweck

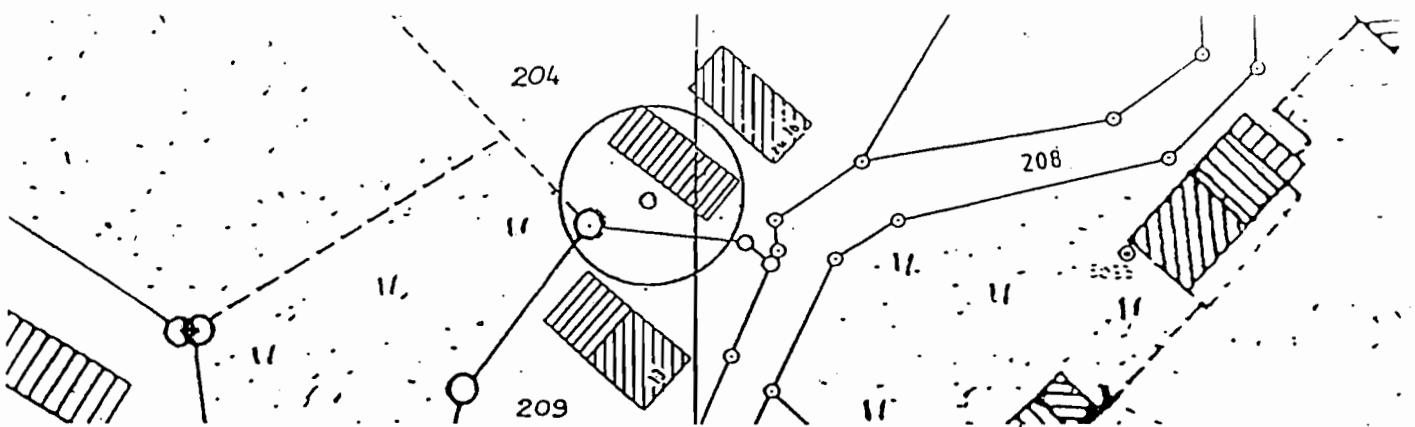
- Zweck der Inschutznahme als Naturdenkmal ist es,
1. die alte Linde, von der eine Ortsbildprägende Wirkung ausgeht, aufgrund ihrer hervorragenden Schönheit und Wuchsform zu erhalten,



Diese Karte im Maßstab 1 : 5000 ist gemäß der Verordnung des Landratsamtes Cham über den Schutz des Naturdenkmals "Haberl-Linde in Eggersberg, Gemeinde Lohberg" vom 07.01.1997 Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.

Cham, den 7. Januar 1997
Landratsamt Cham

[Handwritten Signature]
Z e l l n e r
Landrat



Diese Karte im Maßstab 1 : 1000 ist gemäß der Verordnung des Landratsamtes Cham über den Schutz des Naturdenkmals "Haberl-Linde in Eggersberg, Gemeinde Lohberg" vom 07.01.1997 Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.

Cham, den 7. Januar 1997
Landratsamt Cham

[Handwritten Signature]
Z e l l n e r
Landrat

· nur bedingt geeignet) Cham, den
lenwerk ist der das Kä- Vermessungsamt Cham
4 VermKat(G) Vervi-
speichert) nur für den
rungen berücksichtig-
en sind. Der Gebäude
IA
· Datum: 1. 2. 08

2. die ortsgeschichtliche Bedeutung des Baumes zu bewahren,
3. den Altbaum als Lebensraum für eine vielfältige Tierwelt - insbesondere Vögel und Insekten - zu sichern,
4. die für den Bestand des Baumes notwendigen örtlichen Bedingungen - insbesondere den erforderlichen Nährstoff- und Wasserhaushalt - zu gewährleisten und nach Möglichkeit zu verbessern.

§ 3

Verbote

(1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Cham

1. das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, oder
2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.

(2) Insbesondere ist es deshalb verboten, im Bereich des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
3. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
4. Straßen, Wege, Pfade, Plätze oder Wasserläufe neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
5. die Wurzeln schädigende Mittel auszubringen oder Pestizide, insbesondere Herbizide zu verwenden.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung sind

1. Maßnahmen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals dienen; diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Cham - untere Naturschutzbehörde - mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen,
3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind; diese Maßnahmen sind nach Durchführung unverzüglich, spätestens binnen einer Woche dem Landratsamt Cham - untere Naturschutzbehörde - schriftlich anzuzeigen

§ 5

Genehmigung

(1) Das Landratsamt Cham - untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern, oder
2. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des Naturdenkmals vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Die Genehmigung kann an Nebenbestimmungen gebunden werden.

(3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

Anzeigepflicht

Der Eigentümer und der Besitzer sind nach Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG verpflichtet, das Naturdenkmal zu überwachen und erhebliche Schäden und Mängel am Naturdenkmal unverzüglich dem Landratsamt Cham - untere Naturschutzbehörde - anzuzeigen.

§ 7

Zuwerhandlungen

(1) Nach § 304 StGB (gemeinschädliche Sachbeschädigung) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 9 Abs. 4 Halbsatz 2 BayNatSchG

kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verboten des § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 zuwiderhandelt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

(4) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 6 dieser Verordnung i. V. m. Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cham, den 7. Januar 1997

Landratsamt Cham
Zellner, Landrat

Bekanntmachung

Jahresabschluß der Stadtwerke Cham 1995

Der Stadtrat Cham hat mit Beschluß Nr. 227 vom 19. 12. 1996 den Jahresabschluß 1995 wie folgt festgestellt:

	Bilanzsumme	Jahresgewinn/-verlust
1995	DM 38.053.164,30	DM - 900.756,18

Die WIBERA Wirtschaftsberatung AG hat den Jahresabschluß 1995 der Stadtwerke Cham geprüft.

Für den Jahresabschluß der Stadtwerke Cham zum 31. 12. 1995 sowie für den Lagebericht erteilt die WIBERA Wirtschaftsberatung AG folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

"Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebsatzung. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlaß zu Beanstandungen.

München, am 4. November 1996

WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dambacher,
Wirtschaftsprüfer Eckerle, Wirtschaftsprüfer"

Der Jahresverlust 1995 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Gemäß § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung liegen die Jahresabschlüsse und der Bestätigungsvermerk bei den Stadtwerken, Further Straße 4, 93413 Cham, zur Einsichtnahme auf.

Cham, den 2. Januar 1997

Stadt Cham

Hackenspiel, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Schorndorf-Sattelbogen für das Haushaltsjahr 1997

I.

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Schorndorf-Sattelbogen hat am 12. 11. 1996 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1997 beschlossen.

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 5. 12. 1996 Nr. 20-941/65 mitgeteilt, daß die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. mit Art. 67, 71 und 73 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung 1997 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung während des ganzen Jahres und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Schorndorf, Kirchplatz 1, 93489 Schorndorf, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Schorndorf, den 8. Januar 1997

Schulverband Schorndorf-Sattelbogen
Schmaderer, Schulverbandsvorsitzender